

Gesetz über die Beteiligung des Kantons Aargau an der Ausbildung von Studenten der Medizin

Vom 17. Oktober 1978 (Stand 1. Januar 2000)

Der Grosse Rat des Kantons Aargau

beschliesst:

§ 1

¹ Der Kanton stellt für die Ausbildung von Medizinstudenten seine Spitäler zur Verfügung. Mit Zustimmung der Trägerschaft können auch regionale Spitäler Ausbildungsaufgaben übernehmen.

² Der Kanton trägt die mit der Ausbildung verbundenen Mehraufwendungen der kantonalen und regionalen Spitäler. *

³ Der Kanton kann zur Vermehrung bzw. Erhaltung von Studienplätzen für Medizinstudenten den Hochschulkantonen jährliche Beiträge von höchstens Fr. 5'000.– pro Medizinstudent mit Wohnsitz im Kanton Aargau ausrichten.

⁴ Der Grosse Rat bewilligt abschliessend die erforderlichen Mittel.

⁵ Die in diesem Gesetz verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich auf beide Geschlechter. *

§ 2

¹ Eine vom Regierungsrat gewählte Kommission führt die Aufsicht über die Ausbildung von Medizinstudenten an den kantonalen und regionalen Spitälern.

§ 3

¹ Der Regierungsrat trifft mit den Hochschulkantonen Vereinbarungen über:

- a) die Zusammenarbeit zwischen den medizinischen Fakultäten und den an der Ausbildung beteiligten Spitälern im Aargau;
- b) finanzielle Beitragsleistungen des Kantons und die damit verbundenen Rechte von Aargauer Studenten bei der Zulassung zum Studium.

² In allen Vereinbarungen ist eine der Beitragsleistung angemessene Mitwirkung des Aargaus in Ausbildungsfragen anzustreben.

§ 4

¹ Dieses Gesetz ist in der Gesetzessammlung zu publizieren.

² Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

³ Er erlässt die Ausführungsbestimmungen.

⁴ § 2 des Volksbeschlusses über die Errichtung der Vorbereitungsstufe einer Hochschule im Kanton Aargau vom 17. Februar 1970 ¹⁾ ist aufgehoben.

Aarau, den 17. Oktober 1978

Präsident des Grossen Rates
LOCHER

Staatsschreiber
SIEBER

*Angenommen in der Volksabstimmung vom 3. Dezember 1978.
Inkrafttreten: 1. Januar 1979 ²⁾*

¹⁾ AGS Bd. 7 S. 427

²⁾ RRB vom 18. Dezember 1978 (AGS Bd. 9 S. 668).

Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	AGS Fundstelle
17.10.1978	01.01.1979	Erlass	Erstfassung	Bd. 9 S. 666
09.03.1999	01.01.2000	§ 1 Abs. 2	geändert	1999 S. 119
09.03.1999	01.01.2000	§ 1 Abs. 5	eingefügt	1999 S. 119

Änderungstabelle - Nach Paragraph

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	AGS Fundstelle
Erlass	17.10.1978	01.01.1979	Erstfassung	Bd. 9 S. 666
§ 1 Abs. 2	09.03.1999	01.01.2000	geändert	1999 S. 119
§ 1 Abs. 5	09.03.1999	01.01.2000	eingefügt	1999 S. 119